

„NATIXIS AM FUNDS“
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Gesellschaftssitz: 80, route d'Esch L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B 177 509

Die Anteilhaber von Natixis AM Funds (die „SICAV“) werden hiermit über die folgenden wesentlichen Änderungen am Prospekt für die SICAV (der „Prospekt“) informiert.

Im Prospekt definierte Begriffe haben in dieser Mitteilung dieselbe Bedeutung.

ÄNDERUNGEN MIT WIRKUNG ZUM 16. APRIL 2026:

1. Einfügung eines neuen Unterabschnitts mit der Überschrift „Verlängerung der Rücknahmefrist“ im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ des Prospekts

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Regeln für Liquiditätsmanagement-Tools, die sich aus der bevorstehenden Anwendung der Richtlinie 2024/927 in der in Luxemburg umgesetzten Fassung ergeben (die „OGAW-VI-Richtlinie“), wurde im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ des Prospekts ein neuer Unterabschnitt mit dem Titel „Verlängerung der Rücknahmefrist“ eingefügt.

Sofern ein solches Liquiditätsmanagement-Tool („LMT“) für einen Teilfonds angewendet wird, kann die SICAV nach eigenem Ermessen die für einen Teilfonds geltende Rücknahmefrist verlängern, indem sie eine Annahmefrist für die Einreichung von Rücknahmeanträgen festlegt, die vor der in der jeweiligen Beschreibung des Teilfonds unter dem Abschnitt „Merkmale“ angegebenen Zeit liegt. Eine Verlängerung der Kündigungsfrist kann insbesondere eingeführt werden, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte ordnungsgemäß veräußert werden können, um einer unerwartet hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen nachzukommen, um auf unvorhergesehene Marktereignisse zu reagieren oder wenn eine solche Verlängerung anderweitig als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet wird.

Die Rücknahmefrist wird nur in dem Maße verlängert, wie es zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber erforderlich ist, und die Anteilhaber werden über eine solche Verlängerung in angemessener Weise informiert.

Dieselbe Verlängerung der Rücknahmefrist gilt für alle Anteilhaber, die ihre Rücknahmeanträge am jeweiligen Tag einreichen.

Rücknahmeanträge werden am nächsten Rücknahmedatum bearbeitet, das auf das Ende der verlängerten Kündigungsfrist folgt. Rücknahmeanträge, die zwischen dem Tag, an dem die Verlängerung der Rücknahmefrist erstmals eingeführt wurde (der „ursprüngliche Rücknahmetag“), und dem Tag, an dem diese verlängerte Frist abläuft, eingereicht werden, werden nicht vor der Ausführung der ursprünglich für den ursprünglichen Rücknahmetag eingereichten Rücknahmeanträge ausgeführt; alle Rücknahmeanträge werden nach dem Prioritätsprinzip („First-Come-First-Served“) bearbeitet. Die Verlängerung der Rücknahmefrist hat keine Auswirkungen auf die Rücknahmehäufigkeit des

jeweiligen Teilfonds oder den Abrechnungszeitraum nach der Ausführung dieser aufgeschobenen Rücknahmeanträge.

Die Anteilinhaber sollten zudem beachten, dass die Anwendung der verlängerten Rücknahmefrist zur Folge hat, dass ihre Rücknahmeanträge zum Nettoinventarwert des Tages bearbeitet werden, an dem die verlängerte Rücknahmefrist abläuft, und nicht zum Nettoinventarwert des Tages, für den der Rücknahmeantrag ursprünglich eingereicht wurde.

2. Aktualisierung der Beschreibung im Unterabschnitt „Swing-Pricing-Mechanismus des Prospekts

Der Unterabschnitt des Prospekts mit der Überschrift „**Swing-Pricing-Mechanismus**“ wurde überarbeitet. Für weitere Informationen zum Swing-Pricing-Mechanismus können sich die Anteilinhaber der Teilfonds an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft wenden.

3. Aktualisierung des Kapitels „Allgemeine Informationen“ des Prospekts

Im Hinblick auf die Einführung der OGAW-VI-Richtlinie wurde der Prospekt aktualisiert, um einen neuen Abschnitt „*Liquiditätsmanagement-Tools*“ im Kapitel „*Allgemeine Informationen*“ einzufügen. Dieser sieht vor, dass für jeden Teilfonds unter Berücksichtigung seiner Anlagestrategie, seines Liquiditätsprofils und seiner Rücknahmepolitik mindestens zwei geeignete LMT wie folgt ausgewählt wurden:

- Swing Pricing, wie im Unterabschnitt „Swing-Pricing-Mechanismus“ des Prospekts näher beschrieben, für die nachstehend aufgeführten Teilfonds:
 1. Ostrum Total Return Sovereign;
 2. Ostrum Credit Short Duration;
 3. Ostrum Euro Inflation;
 4. Ostrum SRI Euro Aggregate;
 5. Ostrum Total Return Credit;
 6. Ostrum Global Subordinated Debt;
 7. Ostrum Global Emerging Bonds;
 8. Ostrum Fixed Income Multi Strategies;
 9. Ostrum Europe MinVol Equity;
 10. Ostrum Global MinVol Equity;
 11. Ostrum Euro Equity Income;
 12. Ostrum Total Return Conservative;
 13. Ostrum Total Return Dynamic;
 14. Ostrum Total Return Volatility;
 15. Natixis Global Multi Strategies.

- Rücknahmebeschränkungen, wie im Abschnitt „*Rücknahme von Anteilen*“ des Prospekts näher beschrieben, wurden für alle Teilfonds ausgewählt.

- Verlängerung der Kündigungsfrist, wie im Unterabschnitt „*Verlängerung der Rücknahmefrist*“ des Prospekts näher beschrieben, für den Natixis Conservative Risk Parity.

Diese Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Art und Weise der Verwaltung der Teilfonds oder auf deren Risikoprofil.

Die vorstehen genannten Aktualisierungen/Änderungen treten am 16. April 2026 in Kraft und werden im Prospekt vom 16. April 2026 berücksichtigt.

Die Basisinformationsblätter (die „KIDs“) bzw. die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (die „KIIDs“), der Verkaufsprospekt, die Satzung der SICAV und die aktuellsten Berichte mit einer vollständigen Beschreibung der SICAV sind kostenlos erhältlich:

- Am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft:
Natixis Investment Managers International
43, avenue Pierre Mendès France
75013 Paris, Frankreich
- Oder auf der Website unter www.im.natixis.com

Luxemburg, 13. April 2026
Der Verwaltungsrat